

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Satzung

Satzung des DKBC – Beschluss der Classic-Konferenz vom 07.03.2009

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	Seite 3
1. Name, Sitz und Rechtsform.....	Seite 3
2. Grundsätze.....	Seite 3
3. Rechtsstellung und Vertretung.....	Seite 4
4. Zweck und Aufgaben.....	Seite 4
5. Gemeinnützigkeit.....	Seite 5
6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle.....	Seite 6
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten..	Seite 6
8. Mitgliedschaft.....	Seite 8
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 10
10. Beiträge.....	Seite 12
11. Organe des DKBC.....	Seite 13
12. Classic-Konferenz.....	Seite 14
13. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit.....	Seite 18

14. Präsidium.....	Seite 21
15. Ländersportrat.....	Seite 25
16. DKBC-Jugend.....	Seite 26
17. Rechtsorgan.....	Seite 27
18. Ehrenrat.....	Seite 28
19. Rechnungsprüfer.....	Seite 29
20. Auflösung.....	Seite 29
21. Inkrafttreten.....	Seite 30

Einleitung

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise“, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

1.1

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. – Kurzbezeichnung DKBC – ist der Disziplinverband für den Kegelsport "Classic" in der Bundesrepublik Deutschland.

1.2

Der DKBC wurde am 09.09.2000 gegründet, hat seinen Sitz in Öhringen und im Vereinsregister im Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300 eingetragen. Er erhält den Zusatz e.V.

2. Grundsätze

2.1

Der DKBC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.2

Der DKBC untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom Deutschen Sportbund (DSB) untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

3. Rechtsstellung und Vertretung

3.1

Der DKBC organisiert und verwaltet für den Deutschen Keglerbund e.V. (DKB) die Disziplin Classic. Er hat die Rechtsstellung einer Sektion im DKB. Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb des DKB ist nur durch eine Änderung der Satzung des DKB möglich. Dieser Absatz ist ein in Form und Inhalt unabänderbarer Bestandteil der Satzung.

3.2

Der DKBC verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der dem DKB vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.

3.3

Die Vertretung des DKBC in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen ist dem DKB vorbehalten, soweit die Vertretung nicht an den DKBC zur Ausübung übertragen ist.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des DKBC sind,

4.1

den Kegelsport "Classic" planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren.

4.2

den deutschen Kegelsport "Classic" in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen unter Beachtung der Ziffer 3.3. zu vertreten, insbesondere die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in internationalen Sportorganisationen wahrzunehmen, wenn es sich um fachspezifische Angelegenheiten des Disziplinverbandes handelt.

4.3

alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen "Classic" nach Möglichkeit durch Beratung zu unterstützen.

4.4

Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.

4.5

sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien des DKB bzw. des DKBC aus- und fortzubilden.

4.6

die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des DKB und des DKBC im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Sportbundes (DSB) sicherzustellen und zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit

5.1

Der DKBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.2

Mittel des DKBC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des DKBC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.3

Die Organe des DKBC arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

5.4 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen

5.5 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

6.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

6.2

Die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des DKB und DKBC kann einem Geschäftsführer oder Generalsekretär übertragen werden. Er übernimmt zugleich die Leitung einer eingerichteten Geschäftsstelle.

7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

7.1

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DKBC und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen, diese sind nicht Bestandteil der Satzung:

7.1.1

Geschäftsordnung

7.1.2

Finanzordnung

7.1.3

Sportordnung

7.1.4

Jugendordnung

7.1.5

Rechts- und Verfahrensordnung

7.1.6

Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter und Unabhängige Sachverständige für Classic-Kegelbahnen

7.1.7

BKSA-Ordnung – Diese ist beim DKB geregelt

7.1.8

Bahnabnahmeordnung

7.1.9

Schiedsrichterordnung

7.1.10

Durchführungsbestimmungen Freizeitkegler

7.2

Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organe sind für den DKBC verbindlich.

7.3

Diese Satzung und die vorgenannten Ordnungen sowie die Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DKBC dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB und DOSB stehen.

Weiteres regelt der zwischen dem DKB und dem DKBC geschlossene Vertrag.

7.4

Ehrungen werden nach der Ehrenordnung des DKB durchgeführt.

8. Mitgliedschaft

8.1

Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten Landesverbände für Sportkegeln und/oder Bowling der Bundesrepublik Deutschland, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport "Classic" betreiben.

8.2

Organisationen, die den Kegelsport "Classic" betreiben und Mitglied des DKB sind, einem Landesverband aber nicht angeschlossen sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist ohne Zustimmung der gebietsbezogen betroffenen Landesverbände nicht möglich. Als sogenannte Anschlussverbände können diese sich am hierfür vorgesehenen Spielbetrieb des DKBC beteiligen.

8.3

Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

8.4

Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung des DKB.

8.5

Die außerordentliche Mitgliedschaft (Ziffer 8.2) kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird und diesem Antrag beigefügt sind:

8.5.1

eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im DKB;

8.5.2

eine schriftliche Anerkennung der Satzung des DKBC, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften und

8.5.3

eine Ausfertigung der Satzung des Antragstellers mit einer Auflistung seiner Vorstandsmitglieder und Angabe der Anzahl seiner Mitglieder

sowie ggf. aller dem Antragsteller angeschlossenen Vereinigungen mit Angabe der Anzahl deren Mitglieder.

8.6

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied (Ziffer 8.3) kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird und darin zugleich die Satzung des DKBC und seiner weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.

8.7

Über die Aufnahme oder Ablehnung von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Classic-Konferenz eingelegt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

8.8

Die Mitgliedschaft erlischt:

8.8.1

durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief dem DKBC schriftlich zugegangen sein.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig;

8.8.2

durch die Einstellung des Kegelsports "Classic" im Landesverband zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt;

8.8.3

durch Auflösung des Landes- (Ziffer 8.1) oder Anschlussverbandes (Ziffer 8.2) oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person (Ziffer 8.3.);

8.8.4

durch Ausschluss.

Er kann durch den Rechtsausschuss des DKBC auf Antrag des Präsidiums erfolgen, und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

8.8.4.1

wenn die in den Ziffern 9 und 10 festgelegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden;

8.8.4.2

wenn das Mitglied seinen dem DKBC, dem DKB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;

8.8.4.3

wenn das Mitglied in verbandsschädigender Weise und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des DKBC, des DKB und seiner Untergliederungen verstößt;

8.8.5

durch Tod;

8.8.6

mit Löschung des DKBC wegen Vermögenslosigkeit im Vereinsregister.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1

Die Mitglieder sind berechtigt,

9.1.1

durch ihre Vertreter an der Classic-Konferenz und den weiteren Versammlungen (Ziffer 12 u. 13) teil-zunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;

9.1.2

alle Einrichtungen und Anlagen des DKBC in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

9.2

Die Mitglieder sind verpflichtet,

9.2.1

die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des DKBC zu befolgen und durchzuführen;

9.2.2

dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DKBC unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen;

9.2.3

die beauftragten Vertreter des Präsidiums des DKBC an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;

9.2.4

dem DKBC bis zum 31. März eines jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelklubs und deren Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf den Kegelsport "Classic" betreibende Mitglieder der Vereine und Einzelklubs beziehen.

9.3

Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet:

9.3.1

Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DKBC mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem Präsidium zu unterbreiten;

9.3.2

den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenzuges innerhalb des DKBC und des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung von Satz 1 kann als DKBC schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

10. Beiträge

10.1

Zur Erfüllung der Aufgaben des DKBC werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge bzw. Umlagen erhoben.

10.2

Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DKBC einen auf der Grundlage der Anzahl ihrer den Kegelsport Classic betreibenden Mitglieder berechneten Beitrag; dieser ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, des Sonderbeitrages bzw. Umlagen sowie der Fälligkeit des Sonderbeitrages bzw. der Umlagen entscheidet die Classic-Konferenz. Die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder sowie die Fälligkeit setzt das Präsidium fest.

10.3

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist sofort zu Beginn eines Jahres fällig.

Er ist in drei Raten zu zahlen. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 50 v.H. des Betrages zu leisten, der sich aus den zu erwartenden Mitgliederzahlen ergibt. Die zweite Rate ist in Höhe von 25 v.H. bis zum 15. Juni und die dritte Rate in Höhe von 25 v.H. bis zum 15. September zu erbringen.

Bis zum Ende des Jahres ist aufgrund einer Abschlussrechnung die Restzahlung abzuwickeln.

10.4

Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder des DKBC bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen außer Ansatz.

10.5

Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer dieses Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

11. Organe des DKBC

Die Organe sind

11.1

die Classic-Konferenz (Ziffer 12)

11.2

das Präsidium (Ziffer 14)

11.3

der Ländersportrat (Ziffer 15)

11.4

die DKBC-Jugend (Ziffer 16)

11.5

das Rechtsorgan (Ziffer 17)

12. Classic-Konferenz

12.1

Die Classic-Konferenz setzt sich zusammen aus:

12.1.1

den Mitgliedern des Präsidiums,

12.1.2

den Vorsitzenden der Landesverbände und der Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern,

12.1.3

den Delegierten der Landesverbände,

12.1.4

je einem Delegierten der Anschlussverbände,

12.1.5

dem Vertreter des Vorsitzenden der DKBC-Jugend,

12.1.6

den Mitgliedern des Rechtsausschusses Classic mit beratender Stimme,

12.1.7

den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.

12.2

Die Classic-Konferenz ist das oberste Organ des DKBC. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des deutschen Kegelsports Classic zu beschließen; insbesondere die Ordnungen und Bestimmungen einschließlich der Änderungen (Ziffer 7.1) in Kraft zu setzen.

12.3

Die ordentliche Classic-Konferenz findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz schriftlich in Textform mitgeteilt.

12.4

Die Classic-Konferenz wird vom Präsidenten schriftlich und/oder im Bekanntmachungsorgan des DKBC unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung sowie den Anträgen mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:

12.4.1

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimm-berechtigten

12.4.2

Genehmigung des Protokolls

12.4.3

Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder

12.4.4

Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer

12.4.5

Aussprache

12.4.6

Genehmigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres

12.4.7

Entlastung des Präsidiums

12.4.8 (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz)

Wahl der Präsidiumsmitglieder, ausgenommen des Vorsitzenden der DKBC-Jugend

12.4.9 (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz)

Bestätigung des Vorsitzenden der DKBC-Jugend und seines Vertreters

12.4.10 (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz)
Wahl der Mitglieder des Rechtsorgans

12.4.11
Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Ergänzungswahlen)

12.4.12 (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz)
Wahl der Rechnungsprüfer

12.4.13
Genehmigung des Haushaltsplanes

12.4.14
Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages

12.4.15
Anträge auf Satzungsänderungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen im Wortlaut

12.4.16
Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung

12.4.17
Verschiedenes

12.5
Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der ordentlichen Classic-Konferenz schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des DKBC zugegangen sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und die in Ziffer 11.2 bis 11.5 aufgeführten Organe des DKBC.

12.6
Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Classic-Konferenz sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

12.7

Der Präsident des DKBC kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Classic-Konferenz einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (Ziffer 8.1) oder Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

12.8

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Classic-Konferenz können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

12.9

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Classic-Konferenz muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des DKBC die Zahl der zur Einberufung einer außer-ordentlichen Classic-Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Monat mitzuteilen.

12.10

Über die Classic-Konferenz ist ein Protokoll zu führen. Zu unterzeichnen ist das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer.

12.11.

Die Kosten der Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Landes- und Anschlussverbände, die durch deren Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen Classic-Konferenz entstehen, tragen die Landes- und Anschlussverbände selbst; im Übrigen der DKBC.

13. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit, Protokollierung

13.1

Alle Versammlungsteilnehmer der Classic-Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

13.2

In der Classic-Konferenz sind stimmberechtigt:

a) die Landesverbände entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen, und zwar für jede angefangenen 2000 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht der Landesverbände wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden. Den Landesverbänden ist gestattet, dem Vorsitzenden zusätzlich zu seiner Stimme oder einem Delegierten seines Verbandes alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen,

b) jedes Präsidiumsmitglied mit je einer Stimme. Das Präsidiumsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen,

c) der Stellvertreter des Sportdirektors,

d) die Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertreter mit je einer Stimme,

e) die Delegierten der Anschlussverbände mit je einer Stimme. Jeder Anschlussverband besitzt ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahlen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Anschlussverbandes auf ein anderes Mitglied im DKBC ist ausgeschlossen.

13.3

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

13.4

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsorgans der Rechtsorgane sind in der Classic-Konferenz nicht stimmberechtigt.

13.5

Wahlen

a) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des DKBC anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des DKBC festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.

c) Jeder Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben. In der Wahlversammlung selbst können durch die Delegierten weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, wenn die bisher vorgeschlagenen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit erlangt haben bzw. keine Kandidaten vorgeschlagen wurden. Die Delegierten der Classic-Konferenz des DKBC können unter diesen Voraussetzungen neue Vorschläge unterbreiten und sich selbst bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten können ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

d) Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die

Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

e) Bei Einzelwahlen gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

f) Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.

g) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

h) Wahlen im Block erfolgen als Listenwahl. Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einen Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl, wobei jeder Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so ist unter Ausschluss der bereits Gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

i) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

13.6 Protokollierung

Von den Classic-Konferenzen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Ergebnisse der Abstimmungen und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen. Sie sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Zustellung des Protokolls und der Beschlüssauszüge erfolgt nach Unterschrift. Die Fassung des Protokolls ist bestätigt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang dessen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Classic- Konferenz in seiner nächsten Versammlung.“

14. Präsidium

14.1

Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Sportdirektor Classic
- der Vorsitzender der DKBC-Jugend

14.2

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt oder bestätigt. Die Amtszeit des Vorsitzenden der DKBC-Jugend endet mit der Bestätigung durch die Classic-Konferenz. Die Amtszeit aller anderen Präsidiumsmitglieder endet mit der Neuwahl des Präsidiums durch die Classic-Konferenz.

14.3

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Sportdirektor Classic. Die Geschäftsführung im DKBC obliegt dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten oder der Schatzmeister. Die Verhinderung im Einzelfall braucht nicht nachgewiesen werden. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt jeweils zwei Präsidiumsmitgliedern.

14.4

Dem Präsidium obliegt es,

14.4.1

die laufenden Geschäfte des DKBC im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Classic-Konferenz einschließlich der verabschiedeten Haushaltspläne zu führen;

14.4.2

für hauptamtliche Kräfte Arbeitsverträge abzuschließen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind;

14.4.3

ausgeschiedene Mitglieder (außer Präsidiumsmitglieder die im Vereinsregister eingetragen sind und Vertreter von Organen, nach Ziffer 11.4 bis 11.6 dieser Satzung) zu bestätigen;

14.4.4

ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden und mit Kompetenzen auszustatten;

14.4.5

für die Organisation einen Generalsekretär ehren- oder hauptamtlich zu berufen;

14.4.6

die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des DKBC und des DKB durchzusetzen;

14.4.7

über Gnadengesuche zu entscheiden (in diesen Fällen muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- oder Verwaltungsinstanz gehört werden);

14.4.8

die Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des DKBC aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DKBC und des DKB widersprechen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; diese sind von Weisungen sonstiger Organe des DKBC unabhängig.

14.5

Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DKBC wahr, soweit diese nicht der Classic-Konferenz nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des DKB ausdrücklich vorbehalten sind, die Classic-Konferenz sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit die Classic-Konferenz sie noch nicht geregelt hat. Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen und Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und der Bestand des Verbandes erfordert (sogenannte Eilentscheidungen). Eine nachträgliche Genehmigung durch die nächste Classic-Konferenz ist einzuholen.

14.6

Das Präsidium ist befugt, Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DKBC-Aufgaben betrauten Funktionsträgern bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Ausübung ihres Amtes zu untersagen bzw. ihre Tätigkeit im DKBC mit sofortiger Wirkung schriftlich unter Beigabe einer Entscheidungsbegründung zu kündigen.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Präsidiums. Die Notfrist ist nur dann gewahrt, wenn die mit Begründung versehene Beschwerde innerhalb der Notfrist bei der Geschäftsstelle des DKBC für den Rechtsausschuss schriftlich eingeht. Endet die Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem staatlichen anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Gegen die Entscheidung des

Rechtsausschusses ist die Berufung zum Verbandsgericht des DKB zulässig. Für die Fristen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hat die Beschwerde bzw. Berufung Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

14.7

Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in einer Präsidialsitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt.

14.8

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, nimmt einer der Vizepräsidenten bis zur nächsten Classic-Konferenz die Aufgaben des Präsidenten wahr. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses, die während der Wahlperiode ausscheiden, werden durch das Präsidium ersetzt.

Das Präsidium ist jedoch befugt, die ausgeschiedenen Mitglieder auf der nächsten Classic-Konferenz nachwählen zu lassen.

Soweit ein Präsidiumsmitglied bestätigt werden muss, kann es die Bestätigung auch auf der nächsten Classic-Konferenz vornehmen lassen.

14.9

Das Präsidium tritt bei Bedarf oder wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen.

14.10

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

15. Ländersportrat

15.1

Aufgabe des Ländersportrates ist die Vertretung der Interessen der Landesverbände in sportlichen Angelegenheiten im DKBC, die Beratung, gegenseitige Abstimmung und Einreichung von Anträgen an die Classic-Konferenz, die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden. Zur Lösung der Aufgaben hat der Ländersportrat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium des DKBC, (zeitweilige) Arbeitsgruppen zu berufen.

Er setzt die Sportordnung des DKBC, Teil A, um und fasst verbindliche Beschlüsse zur Sportordnung des DKBC, Teil B und Teil C sowie zur Schiedsrichterordnung und zum Freizeitsport des DKBC.

15.2

Dem Ländersportrat gehören stimmberechtigt an:

- jeweils ein stimmberechtigter Vertreter (in der Regel der Sportwart) je Landesverband, sie sind durch die Classic-Konferenz zu bestätigen
- der Sportdirektor Classic
- der Vertreter des Sportdirektors Classic, der vom Präsidium im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz eingesetzt wird und durch die Konferenz zu bestätigen ist
- der Vorsitzende der DKBC-Jugend, bei dessen Verhinderung der Vertreter
- der Schiedsrichterwart
- der Beauftragte für Freizeitsport
- der Damenwartin des DKBC

15.3

Dem Ländersportrat gehören ohne Stimmrecht an:

- der Verantwortliche für Meisterschaften des DKBC
- der Beauftragte der Unabhängigen Sachverständigen
- der Spielleiter der Bundesebene
- der Bundestrainer

15.4

Das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge und die Beschlussfähigkeit des Ländersportrates regelt die Geschäftsordnung des DKBC.

15.5

Den Vorsitz im Ländersportrat hat der Sportdirektor Classic, im Verhinderungsfall dessen Vertreter oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied.

15.6

Der Sportdirektor Classic beruft die Tagung des Ländersportrates, unter Beachtung von Ziffer 12.4. dieser Satzung, mindestens einmal im Jahr zum Ende der Spielserie ein.

15.7

Die Leiter von Arbeitsgruppen berichten dem Ländersportrat über ihre Arbeit. Wenn die Anwesenheit in Abstimmung mit dem Sportdirektor Classic nicht notwendig ist, kann der Bericht schriftlich erfolgen. Im Übrigen wird den Leitern der Arbeitsgruppen anlässlich dieser Sitzungen Zeit und Raum für notwendige Abstimmungen mit dem Ländersportrat gewährt.

16. DKBC-Jugend

16.1

Die DKBC-Jugend erfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKBC der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKBC sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.

16.2

Die DKBC-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen des DKBC selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

16.3

Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie deren Änderung und Ergänzung werden von der Jugendkonferenz beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Classic-Konferenz.

16.4

Die DKBC-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend geführt. Er vertritt die DKBC-Jugend in den Jugendgremien des DKB.

16.5

Der Vorsitzende der DKBC-Jugend und sein Vertreter werden von der DKBC-Jugendkonferenz gewählt und sind von der Classic-Konferenz zu bestätigen. Die Amtszeit beider endet mit der Bestätigung der neuen Funktionsträger durch die Classic-Konferenz.

17. Rechtsorgan

17.1

Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DKBC wird durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt.

17.2

Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss des DKBC.

17.3

Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom DKBC geschlossenen Verträgen wahr.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

17.4

Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des DKBC angehören, außer mit beratender Stimme der Classic-Konferenz.

17.5

Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

17.6

Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag in den Belangen des DKBC; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

17.7

Im Rahmen der Ordnungen des DKBC ist der Rechtsausschuss berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Spielsperren.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch den Rechtsausschuss Ordnungsstrafen verhängt werden.

17.8

Die Rechts- und Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

18. Ehrenrat

18.1

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus höchstens drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im DKBC bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

18.2

Dem Ehrenrat obliegt es,

18.2.1

die Ehrung von Mitgliedern des Präsidiums zu beschließen;

18.2.2

bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges im DKBC unter den Beteiligten zu vermitteln.

19. Rechnungsprüfer

19.1

Die Classic-Konferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

19.2

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

19.3

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung des DKBC.

20. Auflösung

20.1

Die Auflösung des DKBC darf von der Classic-Konferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.

20.2

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Classic-Konferenz einberufen werden, welche die

Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

20.3

Bei Auflösung des DKBC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des DKBC dem Deutschen Keglerbund e.V., der es für Zwecke des deutschen Kegel- und Bowlingsports zu verwenden hat, ersatzweise dem Deutschen Olympischen Sportbund, der es für Zwecke des deutschen Sports einzusetzen hat, zur Verfügung zu stellen oder ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des DKB und/oder des DKBC übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

20.4

Der DKBC als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

20.5

Die Landes- und Anschlussverbände und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des DKB.

21. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Beschlussfassung der Classic-Konferenz vom 08.03.2008 und der Änderungen vom 07.03.2009 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Öhringen, 08.03.2008

Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.
Bayerischer Sportkegler-Verband e.V.

Landesfachverband Berlin für Sportkegeln e.V.
Sportkeglerverband Brandenburg e.V.
Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Keglerverband Niedersachsen e.V.
Landesfachverband Rheinland-Pfalz-Kegeln e.V.
Keglerverband Sachsen e.V.
Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V.
Sportkeglerverband Südbaden e.V.
Thüringer Kegler-Verband e.V.
Westdeutscher Kegler- und Bowlingverband e.V.
Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.